

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 29.
Mai 1970, betreffend das Verbot des Böllerschießens.

Auf Grund des § 41 der O.ö. GemO.1965 wird zur Vermeidung von Unfällen und zur Beseitigung der das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißstände beim Böllerschießen folgendes angeordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet Pregarten ist das Abfeuern von Böllern ausnahmslos untersagt. Verboten ist auch das Abfeuern von Geräten unter Verwendung von Unkrautsalz oder ähnlichen Mitteln; ferner die Verwendung von Spray-Dosen zur Lärm-(Knall)-entwicklung.

§ 2

Das im § 1 bezeichnete Verbot betrifft nicht das Schiessen mit dem "Donnerer" mit handelsüblich zugelassener Munition an Brauchtumsfesten (Fronleichnam, Primizen und aus Anlaß der Beerdigung eines Kriegsteilnehmers).

§ 3

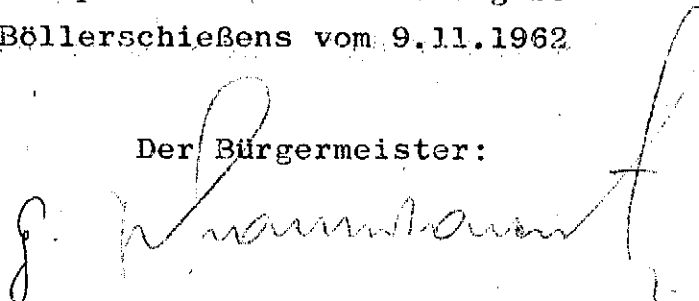
Übertretungen werden vom Bürgermeister mit Geld bis zu S 1.000,-- oder mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
Am gleichen Tag tritt die ortspolizeiliche Anordnung betreffend die Regelung des Böllerschießens vom 9.11.1962 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 1.6.1970
abgenommen am 17.6.1970



AV.: BH Freistadt -Sich-109-1970 v.8.9.1970

Der gemäß : 101 der O.ö. GemOrd. zur Verordnungsprüfung vorgelegte Verordnungsentwurf betreffend das Verbot des Böllerschießens wird mit dem Bemerkten rückgemittelt, daß gegen die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pregarten beschlossene ortspolizeiliche Verordnung vom 29.Mai 1970 betreffend das Verbot des Böllerschießens keine Bedenken bestehen.

Der Bürgermeister:
i.V.

Bürgermeister-Stellvertreter

21.9.1970

AV.: Diese Verordnung ist mit 1.Juli 1970 rechtswirksam.

21.9.1970

Der Bürgermeister:
i.V.

Bürgermeister-Stellvertreter